



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtags von
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2013

zu Ltg.-**43/V-1/48-2013**

— Ausschuss

F1-A-140/547-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.f1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-15937

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Franz Öllerer

12428

19. November 2013

Betrifft

Verbesserung der Rahmenbedingungen für regionales Crowd-Funding; Resolution des NÖ Landtags vom 20.06.2013; Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Hinterholzer und Dr. Krismer-Huber betreffend Verbesserung der Rahmenbedingungen für regionales Crowd-Funding, Ltg.-43/V-1/48-2013, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Handen des Herrn Landeshauptmanns zugestellt und von dieser mit Schreiben vom 5. Juli 2013 der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben BKA-350.710/0422-I/4/2013 vom Mittwoch, 9. Oktober 2013, eine Stellungnahme abgegeben.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu mit Schreiben BMF-240101/1621-V/7/2013 vom Freitag, 25. Oktober 2013, eine Stellungnahme abgegeben.

Da diese Stellungnahme praktisch wortident sind, darf im Folgenden die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zur Kenntnis gebracht werden.

"Zu Ihrem Schreiben vom 5. Juli 2013, mit dem Sie eine Resolution vom 20. Juni 2013 betreffend 'Verbesserung der Rahmenbedingungen für regionales Crowd-Funding' vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Zu 1.:

Der Resolutionsbeschluss enthält die Forderung nach einer Neudefinition des Einlagengeschäftsbegriffes im Bankwesengesetz. Demnach soll bei der Entgegennahme fremder Gelder bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 5 Mio. EUR kein Einlagengeschäft vorliegen, wenn damit nicht die Absicht verbunden ist, Erlöse aus Bankgeschäften zu erzielen. Mehrere Argumente sprechen jedoch gegen eine derartige gesetzliche Lockerung. Allen voran ist die Modifizierung des Einlagengeschäftsbegriffes unionsrechtlich problematisch, da Ausnahmen von der diesbezüglichen Konzessionspflicht nur unter strengen Voraussetzungen möglich sind. Zudem brächte die Änderung Missbrauchsgefahren mit sich, da die Verwendung der angenommenen Gelder ebenso wie die Einhaltung der betraglichen Höchstgrenze nicht sinnvoll kontrolliert werden könnten. Letztlich bestünde bei derartigen Konstruktionen auch ein Liquiditäts- und Geldwäscherisiko. In Verbindung mit der Tatsache, dass bereits nach der geltenden Rechtslage zahlreiche Finanzierungsinstrumente (z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte, qualifizierte Nachrangdarlehen) zur Durchführung von Crowdfunding-Modellen zur Verfügung stehen, erscheint eine gesetzliche Änderung hinsichtlich des Einlagengeschäfts nicht erforderlich.

Zu 2.:

Es ist festzuhalten, dass eine Anhebung der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflichtschwelle auf das unionsrechtlich zulässige Höchstmaß von 5 Mio. EUR für den österreichischen Kapitalmarkt aus Anlegerschutzgründen zu hoch erscheint. Auch ein Stufenmodell wirft Fragen auf, da ungeprüfte Anlageinformationen, welche ausschließlich auf Angaben des Emittenten beruhen, keine zusätzliche Sicherheit für Anleger darstellen. Eine Überprüfung derartiger Informationen durch eine unabhängige Stelle brächte wiederum Haftungsrisiken und entsprechende Kosten mit sich. Mit 22. Juli 2013 sind bereits zwei

Novellierungen des Kapitalmarktgesetzes in Kraft getreten, mit denen bestimmte Formen von Crowdfunding erleichtert werden. Diese sehen eine angemessene Erhöhung der allgemeinen Prospektpflichtschwelle auf 250.000 EUR sowie die Einführung eines besonderen Schwellenwertes von 750.000 EUR (gemessen über einen Zeitraum von 12 Monaten) im Fall von Genossenschaftsanteilen vor. Gerade Genossenschaften eignen sich besonders für regionale Finanzierungsmodelle. Ferner wird dem Anlegerschutz durch die genossenschaftlichen Mitgliedschaftsrechte sowie die regelmäßige Prüfung durch den Revisionsverband Rechnung getragen.

Was einen allfälligen weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf zur Erleichterung des Crowdfunding betrifft, wird auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 2013 verwiesen.

Zu 3.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung des 'öffentlichen Angebots' (§ 27a Abs. 2 Z 2 EStG 1988) für die KESt-Endbesteuerung lediglich für verbrieftete Forderungen relevant ist; Zinsen aus Darlehen und sonstigen unverbrieften Forderungen unterliegen dagegen nur dann der Endbesteuerung, wenn ihnen ein Bankgeschäft zu Grunde liegt (§ 27a Abs. 2 Z 1 EStG 1988). Sollte es sich bei den angedachten Modellen daher um unverbrieftete Forderungen bzw. Privatdarlehen handeln, würde die geforderte Änderung der Einkommensteuerrichtlinien ins Leere gehen, da das Gesetz für solche Finanzprodukte eine andere Voraussetzung vorsieht.

Aber auch wenn das 'öffentliche Angebot' für die angedachten Modelle die einschlägige Voraussetzung für die KESt-Endbesteuerung ist, bestehen Bedenken gegen eine derartig große Ausweitung der bisherigen Auslegung in der Verwaltungspraxis: Die Ausnahmen von der Endbesteuerung dienen u.a. dem Zweck, Steuerarbitrage (durch Verlagerung von Einkünften aus dem progressiven Bereich, dh. mit bis zu 50%, besteuerten Bereich in den 25%igen Bereich) insbesondere innerhalb der Familie bzw. im Freundeskreis zu verhindern. Dementsprechend werden derzeit auch entsprechend hohe Kriterien an die Erfüllung des 'öffentlichen Angebots' gestellt. Die bloÙe Veröffentlichung auf einer (beliebigen?) Internet-Plattform erscheint dem zuständigen Ressort vor diesem Hintergrund nicht als taugliches Kriterium."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landeshauptmann-Stellvertreter